

Berufsgenossenschaften

EuGH entscheidet, ob Zwangsmonopol rechtens ist

Jeder Unternehmer kennt sie und zahlt sie - die Beiträge an die Berufsgenossenschaften (BG). Manch einer ärgert sich schon seit Jahren über die Höhe der Beiträge, die Zwangsmitgliedschaft oder über die willkürliche Zuteilung zu einer Berufsgenossenschaft. Unternehmer, die die Forderung des Bundes der Steuerzahler nach Einführung von Wettbewerb und Wahlfreiheit in diesem Versicherungszweig unterstützen, haben Anlass zur Freude:



Der bisherigen Auffassung der Sozialgerichte, dass die BGs sogenannte Verwaltungsmonopole seien und nicht dem EU-Wettbewerbsrecht unterlägen, steht jetzt der Vorlagebeschluss des Landessozialgerichts Chemnitz (Aktenzeichen L 6 U 2/06) entgegen. Nun kann endlich geklärt werden, ob das Zwangsmonopol der BGs in Deutschland mit europäischem Recht vereinbar ist. An der Pflicht zur Unfallversicherung wird sich nichts ändern, doch die Unternehmen müssen die Wahl haben, bei wem sie sich versichern.

Teilerfolg erzielt

Diese Entwicklung ist ein Meilenstein und der erste große Teilerfolg auf dem Weg zum Wettbewerb in der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV). Die Strategie des Bundes der Steuerzahler zielte von Anfang an darauf ab, das BG-Monopol mit Hilfe des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auszuhebeln. Unternehmer stellten ein Austrittsgesuch aus der BG, legten Widerspruch gegen die Ablehnung der Austrittserklärung ein und führten Musterprozesse. Der BdSt begleitete seine Mitglieder aktiv bei der Führung von Musterprozessen für die freie Wahl des Versicherungsträgers. Mit Erfolg:

Die Chancen, dass das Monopol der Berufsgenossenschaften fällt, sind nun deutlich gestiegen.

Mehr Wettbewerb

Die Forderung des BdSt ist eindeutig: Bei der Absicherung der Risiken von Arbeitsunfällen, von Berufskrankheiten und bei der Unfallprävention müssen die Arbeitgeber die Möglichkeit haben, den für sie passenden Versicherer bzw. Anbieter auszuwählen. Damit wird gegenüber der jetzigen Monopolsituation Wettbewerb geschaffen, der sich

für die Versicherten und für die Gesamtwirtschaft positiv auswirkt. Die Unternehmen werden mittel- und langfristig finanziell entlastet. Damit sinken die Lohnzusatzkosten, was sich wiederum stabilisierend auf den Arbeitsmarkt auswirken wird.

Weg zum Wettbewerb

Es muss nicht sofort das gesamte System der GUV aufgegeben werden. Um die Wettbewerbssituation zu testen, könnte das Monopol zunächst auf einigen Gebieten gelockert werden, auf denen

eine private Absicherung leicht zu leisten ist, wie etwa die private Absicherung des Wegeunfallrisikos über alle Branchen. Dabei haben selbstverständlich auch die privaten Versicherer den vom Gesetzgeber geforderten Leistungskatalog (SGB VII) einzuhalten. Dafür wird sich der Bund der Steuerzahler auch weiterhin einsetzen.

Weitere Information zum Thema Berufsgenossenschaften finden Sie auf unserer Homepage unter www.steuerzahler.de oder auch unter www.bg-frei.de. JB

Optionen für Unternehmer

Aufgrund des Vorlagebeschlusses vor dem EuGH hat sich die bisherige Situation verändert. Unternehmer haben nun zwei Handlungsmöglichkeiten, die im Folgenden ausführlich beschrieben werden:

Verfahrensausgang abwarten

1. Die einfache Variante ist, zunächst nichts zu tun und den Ausgang des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwarten. Die Unfallversicherung erfolgt in der Zwischenzeit wie bisher über die zuständige Berufsgenossenschaft. Abhängig vom Ausgang des Gerichtsverfahrens kann man sich gegebenenfalls später in Ruhe nach einem günstigeren Anbieter für die Unfallversicherung umschauen. Für die Vergangenheit werden dann allerdings vermutlich keine Beiträge zurückgefordert werden können.

Vom Verfahrensausgang später profitieren

2. Wer bereit ist, mehr Aufwand zu betreiben, kann dagegen von einer positiven Entscheidung des Europäi-

schen Gerichtshofs möglicherweise auch rückwirkend profitieren. Dafür sind folgende Schritte erforderlich:

a. Der Unternehmer läßt sich zunächst von einer privaten Versicherung ein Angebot für eine Versicherung unterbreiten, die dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung vollständig entspricht oder zumindest die Versicherungsfälle Wege- und Arbeitsunfall abdeckt und diesbezüglich der gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbare Leistungen bietet.

b. Erscheint das Angebot der privaten Versicherung günstiger als die bisherige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft, kündigt er die Versicherung bei der BG und reicht ihr das Angebot der privaten Versicherung ein. Da die BG den Unternehmer trotz der EuGH-Vorlage nicht aus der Zwangsversicherung entlassen wird, muss man weiterhin die von der BG geforderten Beiträge zahlen. Die Zahlung sollte allerdings unter Vorbehalt erfolgen. Gegen die zu erwartende Ablehnung des Austrittsgesuchs sollte Widerspruch eingelegt und gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

c. Kippt der EuGH das Mo-

nopol und kann man die Kündigung und das passende individuelle Angebot nachweisen, besteht die Möglichkeit, einen Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen den gezahlten Pflichtbeiträgen und den günstigeren Versicherungsbeiträgen des privaten Anbieters geltend zu machen. Die rechtlichen Erfolgsaussichten für einen solchen Schadensersatzanspruch sind realistisch, aber nicht garantiert.

Es dürfte allerdings nicht unproblematisch sein, angesichts des derzeit noch bestehenden BG-Monopols eine private Versicherung zu finden, die das erforderliche Angebot kostenlos erstellt. Derzeit ist uns nur die dänische Alpha Group bekannt. Sie erstellt das Angebot jedoch nur, wenn gleichzeitig die Bonner Rechtsanwaltskanzlei Hümmelich mit der Durchführung des BG-Austrittsverfahrens beauftragt wird. Letzteres ist kostenpflichtig. Kleinunternehmern werden nach Auskunft des betreuenden Rechtsanwalts pauschal 150,- Euro in Rechnung gestellt. Interessenten können sich im Internet unter www.bg-frei.de informieren. RS